



Geldwäscheprävention Newsletter

Nr. 9

November 2019

Veröffentlichung der Nationalen Risikoanalyse von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Pflicht zur Risikoanalyse nach § 5 des Geldwäschegesetzes; FIU – Jahresbericht 2018; Ausblick – Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie; Pressemitteilung

Nationale Risikoanalyse von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Nationale Risikoanalyse von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Deutschland (NRA) ist veröffentlicht und zu beachten.

Im Dezember 2017 startete Deutschland seine erste NRA im Bereich "Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung". An der NRA waren unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen 35 Behörden aus Bund und Ländern beteiligt.

Die Analyse dient dazu, bestehende sowie zukünftige Risiken beim Bekämpfen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erkennen und diese zu mindern. Das Risikobewusstsein soll bei allen Akteuren, im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, weiter geschärft und der Informationsaustausch weiter intensiviert werden.

Als größte Risikofelder im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurden in der NRA bewertet: anonyme Transaktionsmöglichkeiten, der Immobiliensektor, der Bankensektor (insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfergeschäft wegen der hohen Bargeldintensität.

Die Ergebnisse dieser NRA müssen zukünftig von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GwG beim Erstellen ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Sie werden ebenso im Rahmen der Gesetzgebung berücksichtigt.



Das Regierungspräsidium Gießen stellt die NRA auf der Homepage der Behörde unter www.rp-giessen.hessen.de zum Download zur Verfügung.

Da das Regierungspräsidium Gießen die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes im sogenannten Nichtfinanzsektor ist, wird insbesondere auf S. 102 – 112 der NRA verwiesen. Alle Verpflichteten unter Aufsicht des Regierungspräsidiums Gießen (mit Ausnahme von Güterhändlern, wenn sie auf die Annahme oder Abgabe von Bargeld ab 10.000 Euro verzichten) müssen eine eigene Risikoanalyse erstellen und diese dokumentieren. Bei der Ermittlung und Bewertung der unternehmensindividuellen Risiken, zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, sind zwingend die Anlagen 1 und 2 des Geldwäschegesetzes sowie die NRA zu berücksichtigen.

Ausblick: Hessen wird ebenfalls eine Risikoanalyse für das Land Hessen anfertigen. Die Veröffentlichung erfolgt Mitte des Jahres 2020.

Pflicht zur Risikoanalyse nach § 5 des Geldwäschegesetzes

Die Aufsichtsbehörde kann von den Verpflichteten jederzeit die Vorlage der Risikoanalyse verlangen. Bei den von uns durchgeführten Prüfungen bei den Verpflichteten ist aufgefallen, dass die Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse nach § 5 des Geldwäschegesetzes von den Verpflichteten nicht oder nur unvollständig eingehalten wird. Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass Gewerbetreibende und Unternehmen, die dem Geldwäschegesetz unterliegen, ein Risikomanagement haben müssen. Dieses besteht zwingend aus einer Risikoanalyse und den sich daraus ableitenden internen Sicherungsmaßnahmen.

Nähere Informationen zur Erstellung einer Risikoanalyse finden Sie in dem „Merkblatt Risikomanagement RP Gießen, dem „Schema Risikomanagement in fünf Schritten“ auf der Homepage unserer Behörde.

Zentralstelle für Finanztransaktionen (FIU) – Jahresbericht 2018

Die unter dem Dach der Generalzolldirektion als unabhängige administrative Zentralstelle eingerichtete FIU ist für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten, verantwortlich.



Am 09. Juli 2019 hat die FIU ihren Jahresbericht 2018 vorgestellt. Wir möchten Sie gerne auf die Veröffentlichung des Jahresberichts auf der offiziellen FIU Homepage hinweisen:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/fiu_node.html

Mit insgesamt 77.252 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen ist gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 29 % feststellbar. Über 98 % der eingegangenen Meldungen stammen aus dem Finanzsektor.

Zur Abgabe von Verdachtsfällen weisen wir nochmals auf das „Merkblatt Verdachtsmeldungen RP Gießen“, welches ebenfalls zum Download auf unserer Homepage bereitgestellt ist, hin. Verdachtsmeldungen sind in elektronischer Form an die FIU zu richten.

Ausblick – Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie ist vorangeschritten und wird auch u.a. für Güterhändler und Immobilienmakler Anfang des Jahres 2020 Neuerungen mit sich bringen. Über die für Sie relevante Änderungen werden wir Sie zu gegebener Zeit nochmals gesondert informieren.

Pressemitteilung

Das Regierungspräsidium Gießen hat am 17. Oktober 2019 eine Pressemitteilung zur Serie „Zahl des Monats“ – Regierungspräsidium Gießen ist zuständig für Geldwäscheprävention“ veröffentlicht, wobei die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde im Bereich der Geldwäscheprävention prägnant dargestellt wird. Sie finden die Pressemitteilung auf unserer Homepage.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen: geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen:

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388

Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.hessen.de unter

„Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäschegesetz“